

1970	Ausgegeben zu Bonn am 2. Dezember 1970	Nr.105
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
26. 11. 70	Achte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Blumen und Zierpflanzen . . . .	1545
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 57 und Nr. 58 . . . . .	1546
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften . . . . .	1547

## Achte Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Blumen und Zierpflanzen

Vom 26. November 1970

Auf Grund des § 3 Abs. 3 Nr. 1 und 2 und des § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Marktstrukturgesetzes vom 16. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 423) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

### § 1

Zu einer Gruppe verwandter Erzeugnisse (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Gesetzes), für die eine Erzeugergemeinschaft gebildet werden kann, können zusammengefaßt werden:

Zolltarif- Nummer	Erzeugnisse
1. 06.01 A	Blumenzwiebeln, -bulben, -knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend;
2. 06.01 B und aus 06.02	Topf-, Beet- und Balkonpflanzen;
3. 06.03 A und aus 06.04 B	Schnittblumen und Schnittgrün, frisch;
4. Erzeugnisse aus verschiedenen der unter den Nummern 1 bis 3 aufgeführten Gruppen.	

### § 2

(1) Die Mindesterzeugungsmenge (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes) wird festgesetzt

1. bei Erzeugergemeinschaften für eine Gruppe verwandter Erzeugnisse nach § 1 Nr. 1, 2 und 3 je-

weils auf jährlich 750 000 Deutsche Mark Erzeugungswert;

2. bei Erzeugergemeinschaften für eine Gruppe verwandter Erzeugnisse nach § 1 Nr. 4 auf jährlich 2 000 000 Deutsche Mark Erzeugungswert.

(2) Das erste Jahr beginnt mit dem Tag, an dem der Antrag auf Anerkennung als Erzeugergemeinschaft gestellt wird.

### § 3

(1) Die Mindestmenge eines Liefervertrages (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes) über ein oder mehrere Erzeugnisse der in § 1 bezeichneten Art wird auf jährlich 120 000 Deutsche Mark Erzeugungswert festgesetzt. Werden Lieferverträge mit Zustimmung der Erzeugergemeinschaft unmittelbar zwischen Mitgliedern der Erzeugergemeinschaft und einem Unternehmen abgeschlossen, so gelten diese Lieferverträge für die Berechnung der Mindestmenge nach Satz 1 als ein Liefervertrag.

(2) Die Mindestdauer eines Liefervertrages (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes) wird für Lieferverträge nach Absatz 1 auf drei Jahre festgesetzt.

### § 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 13 Satz 2 des Marktstrukturgesetzes auch im Land Berlin.

### § 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. November 1970

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
J. Ertl

## Bundesgesetzblatt Teil II

### Nr. 57, ausgegeben am 27. November 1970

Tag	Inhalt	Seite
23. 11. 70	<b>Gesetz zu dem Abkommen vom 24. September 1969 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Uganda und der Republik Kenia sowie zu dem Internen Durchführungsabkommen</b> .....	1081
20. 11. 70	Verordnung über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen an der deutsch-belgischen Grenze in Petergensfeld (Raeren) .....	1178
31. 10. 70	Bekanntmachung zu den Artikeln 25 und 46 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten .....	1181
3. 11. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen .....	1181
3. 11. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Fernmeldevertrages .....	1182
6. 11. 70	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Malaysia über den Luftverkehr zwischen ihren Hoheitsgebieten und darüber hinaus .....	1183

### Nr. 58, ausgegeben am 28. November 1970

20. 11. 70	Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen des Internationalen Übereinkommens vom 25. Februar 1961 über den Eisenbahnfrachtverkehr nebst Anlage VII (RIP) .....	1185
3. 11. 70	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den Ausbau des Rheins zwischen Kehl/Straßburg und Neuburgweiler/Lauterburg .....	1188
3. 11. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters .....	1188
5. 11. 70	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Revisionsprotokolls vom 9. Juni 1969 zu dem am 21. Juli 1959 in Paris unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern .....	1189
5. 11. 70	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben .....	1190
6. 11. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über den Austausch therapeutischer Substanzen menschlichen Ursprungs .....	1190
17. 11. 70	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Gründung und Tätigkeit von Informationseinrichtungen der Bundesrepublik in Jugoslawien ...	1191

**Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,**

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
3. 11. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2225/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	4. 11. 70	L 241/7
3. 11. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2226/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	4. 11. 70	L 241/9
3. 11. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2227/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	4. 11. 70	L 241/11
3. 11. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2228/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	4. 11. 70	L 241/12
3. 11. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2229/70 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	4. 11. 70	L 241/13
3. 11. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2230/70 der Kommission betreffend Übergangsbestimmungen für die obligatorische Destillation von Erzeugnissen der Weinrebe und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1633/70	4. 11. 70	L 241/15
3. 11. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2231/70 der Kommission zur Anwendung der zusätzlichen Güteklasse für bestimmte Zitrusfrüchte	4. 11. 70	L 241/16
3. 11. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2232/70 der Kommission über die Beihilfen für die private Lagerhaltung für Tafelweine, die in enger wirtschaftlicher Beziehung zu den Tafelweinarten RI und AI stehen	4. 11. 70	L 241/17
4. 11. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2233/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	5. 11. 70	L 242/1
4. 11. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2234/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	5. 11. 70	L 242/3
4. 11. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2235/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	5. 11. 70	L 242/5
4. 11. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2236/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	5. 11. 70	L 242/6
4. 11. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2237/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	5. 11. 70	L 242/7
4. 11. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2238/70 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Bewertung von eingeführten Zitrusfrüchten	5. 11. 70	L 242/8
4. 11. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2239/70 der Kommission über auf dem Rindfleischsektor in Frankreich zu treffende Interventionsmaßnahmen	5. 11. 70	L 242/10
4. 11. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2240/70 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2195/69 bezüglich der Umstände, die die Nichteintreibung der Prämie für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen rechtfertigen	5. 11. 70	L 242/12
4. 11. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2241/70 der Kommission über die Lieferung bestimmter Mengen Magermilchpulver als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms	5. 11. 70	L 242/14
4. 11. 70 Verordnung (EWG) Nr. 2242/70 der Kommission zur Änderung der Erstattung für Grütze und Grieß von Hartweizen	5. 11. 70	L 242/17

## Mitteilung an unsere Bezieher

Zwischen dem 10. und 16. Dezember 1970 zieht die Deutsche Bundespost das Zeitungsbezugsgeld für das 1. Halbjahr 1971 ein. Sichern Sie sich bitte den ununterbrochenen Bezug der Zeitung durch pünktliche Zahlung des Zeitungsbezugsgeldes.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie das Bezugsgeld zur Abholung durch den Postzusteller bereithalten würden. (Bezugspreis: 25,— DM halbjährlich. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.)

Sollten Sie Inhaber eines Postfaches sein, wird das Zeitungsbezugsgeld nicht durch den Zusteller, sondern am Ausgabeschalter eingezogen.

Bei Nichtzahlung des Zeitungsbezugsgeldes wird die Abonnementslieferung zum 31. Dezember 1970 eingestellt.

Auf die Möglichkeit, das Zeitungsbezugsgeld von einem Konto abbuchen zu lassen, möchten wir besonders hinweisen. Der Antrag auf Teilnahme am Abbuchungsverfahren für Zeitungsbezugsgeld ist an Ihr Postamt zu richten.

Aus gegebener Veranlassung möchten wir ferner darauf aufmerksam machen, daß etwaige Abonnementsbeanstandungen, Nachforderungen nicht gelieferter Ausgaben und Umbestellungen unmittelbar an das zuständige Postamt zu richten sind.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn  
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

**Bundesgesetzblatt, 53 Bonn I, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.**

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Auserkennung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement.

Im Teil III wird das als fortlaufend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.